



Grundordnung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) - GO PolFH -

vom 01.02.2022

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei (SächsPolFHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2021 hat der Senat der Hochschule der Sächsischen Polizei in seiner Sitzung am 1. Februar 2022 die folgende **Grundordnung** beschlossen:

Inhalt:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1 Bildungsauftrag
- § 2 Ziele und wissenschaftliche Grundlagen
- § 3 Partnerschaftliches Zusammenwirken

II. Organe, Gremien und Beauftragte

- § 4 Senat
- § 5 Studienbereichsrat und Ausbildungsbereichsrat
- § 6 Studierendenrat und Auszubildendenrat
- § 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 8 Beauftragte
- § 9 Forschungsinstitute
- § 10 Geschäftsordnungen
- § 11 Rügerecht und Sondervoten

III. Sonstiges

- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Änderung der Grundordnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bildungsauftrag

Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH; nachfolgend Fachhochschule) vermittelt den Studierenden und Auszubildenden für den Polizeivollzugsdienst anwendungsorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage die fachliche, soziale und persönliche Befähigung, ihre Aufgaben in den Laufbahnen der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 sowie der ersten und zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei des Freistaates Sachsen kompetent und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie erfüllt die Aufgaben nach § 3 SächsPolFHG.

§ 2 Ziele und wissenschaftliche Grundlagen

(1) Alle Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse sind auf Kompetenzerwerb für fachlich fundierte, professionelle und flexible Aktions-/Reaktionsfähigkeit, auch auf neue gesellschaftliche Aufgaben in der polizeilichen Arbeit sowie den Erwerb von sozialer Kompetenz und geschichtsbewusster Reflexionsfähigkeit ausgerichtet.

(2) Studium, Aus- und Fortbildung sind wissenschaftsbasiert. Sie greifen neueste Forschungserkenntnisse auf und vermitteln sie in den Bildungsprozessen auf aktuellem hochschuldidaktischen Niveau.

(3) In Lehre und Forschung entwickelt die Fachhochschule Expertenwissen, das in einer konsequenten Verbindung von Theorie und Praxis auf einen größtmöglichen Nutzen für qualitativ hochwertige polizeiliche Arbeit und ihre zukünftige Entwicklung gerichtet ist.

(4) In Lehre und Forschung richtet sich die Fachhochschule nicht nur an nationalen, sondern auch an internationalen, insbesondere europäischen Standards aus. Dabei werden internationale Kontakte systematisch einbezogen.

§ 3 Partnerschaftliches Zusammenwirken

(1) Erfolg von Studium, Aus- und Fortbildung sind entscheidend davon abhängig, dass sich Studierende, Aus- und Fortzubildende einerseits und Lehrende andererseits in gemeinsamer Verantwortung für die Zielerreichung sehen (Bildungspartnerschaft).

(2) Die Studierenden, Aus- und Fortzubildenden sollen weitgehend eigenverantwortlich ihre fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen unter beispielgebender Anleitung durch die Lehrenden pflegen, fortentwickeln und zu einer am Gemeinwohl ausgerichteten und gelebten Polizeikultur verdichten. Hierzu gehören vor allem ein an den polizeilichen Organisationszielen orientiertes konstruktives und kritisches Denken sowie die aktive Mitarbeit an den hochschulischen Prozessen.

(3) Lehrende haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie sollen über curriculare Inhalte hinaus Werteorientierung und -haltung vermitteln, die für die professionelle Berufsausübung in der Polizei unverzichtbar sind. Auch alle weiteren Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule haben eine vergleichbare Vorbildfunktion.

II. Organe, Gremien und Beauftragte

§ 4 Senat

(1) Die Wahl der Mitglieder des Senats und ihrer stellvertretenden Personen regelt die Wahlordnung.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Senat kann Kommissionen sowie Beauftragte bestellen und abberufen, soweit dies zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Er bestimmt deren Zweck, ihre Aufgaben und Befugnisse. Über die Besetzung der von ihm eingesetzten Kommissionen beschließt der Senat im Einzelfall zweckorientiert. Abhängig von der Aufgabenstellung sollen Verwaltung, Lehrkräfte und Studierende vertreten sein. Der Senat kann bestimmen, wer den Vorsitz einer Kommission übernimmt. Die Kommissionsmitglieder und Beauftragten müssen Mitglieder der Fachhochschule, nicht aber des Senats sein. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der Fachhochschule. Nicht der Fachhochschule angehörige Personen können als Gäste in Kommissionen mitwirken.

(4) Die Senatsmitglieder dürfen die Unterlagen der Fachhochschule mit Ausnahme von Personal- und Personalnebenakten einsehen, soweit dies für die Arbeit des Senats erforderlich ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und Auszubildenden dürfen keine Einsicht in Unterlagen nehmen, die Auskunft über den Inhalt zukünftiger Prüfungen geben.

§ 5 Studienbereichsrat und Ausbildungsbereichsrat

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studium und Forschung leitet den Studienbereichsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ausbildung leitet den Ausbildungsbereichsrat.

(2) Studienbereichs- und Ausbildungsbereichsrat beraten und unterstützen die Leiterin oder den Leiter ihrer Abteilung und fördern die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Fachhochschule, als auch mit den für die praktische Ausbildung zuständigen Stellen.

(3) Vor Entscheidungen des Senats zu Grundsatzfragen des Studien- und Ausbildungsbetriebes sowie der Aufstellung des Modulhandbuchs und des Ausbildungsplanes sind der Studienbereichs- und der Ausbildungsbereichsrat anzuhören. Sie können dem Senat Vorschläge und Empfehlungen zur Ausgestaltung von Ausbildung, Studium und Fortbildung unterbreiten.

(4) Die Mitwirkung des Studienbereichsrates bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird durch Satzung geregelt.

§ 6 Studierenden- und Auszubildendenrat

(1) Den Vorsitz im Studierenden- und Auszubildendenrat übt eine aus ihrer jeweiligen Mitte bestimmte Person aus.

(2) Der Studierenden- und der Auszubildendenrat können Vorschläge und Empfehlungen zu den von ihnen vertretenen Belangen dem zuständigen Organ oder Gremium der Fachhochschule zur Entscheidung vorlegen.

(3) Der Studierendenrat und der Auszubildendenrat dürfen von den Studierenden und Auszubildenden keine Beiträge erheben oder annehmen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird in angemessenem Rahmen gefördert.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sitzungen des Studienbereichsrats und des Ausbildungsbereichsrates sind in der Regel für Personen aus der jeweiligen Abteilung öffentlich. Die weiteren Gremien, Ausschüsse und Kommissionen tagen in der Regel nicht öffentlich. Sie können jedoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, hochschul- oder abteilungsöffentlich zu tagen.

(2) Die Vorsitzenden der Organe und Gremien der Fachhochschule können Angehörigen anderer Abteilungen oder Personen, die nicht der Fachhochschule angehören, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern dies sachdienlich und der Entscheidungsfindung förderlich ist.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann an den Sitzungen aller Organe und Gremien der Fachhochschule mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Organe und Gremien stellen sicher, dass ihre Mitglieder in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der anderen Gremien und Organe unterrichtet werden. Hierzu können Tagesordnungen der Sitzungen und Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 8 Beauftragte

(1) Es werden eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine stellvertretende Person gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Sie wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für alle Geschlechter an der Fachhochschule hin. Sie nehmen zu allen die Gleichstellung betreffenden Angelegenheiten Stellung und wirken insbesondere bei Personaleinstellungen sowie in Berufungsverfahren mit. Sie dürfen in Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen und an Sitzungen des Senats sowie der weiteren Gremien der Fachhochschule mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Aufgaben bestellt die Rektorin oder der Rektor eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Gehört diese Person nicht der Fachhochschule an, ist zugleich eine örtliche Ansprechperson zu benennen. Über die Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten und die Benennung einer örtlichen Ansprechperson ist der Senat zeitnah zu unterrichten.

§ 9 Forschungsinstitute

Die Einrichtung von Forschungsinstituten zur Durchführung anwendungsorientierter Forschung erfolgt als In-Institut durch Beschluss des Senats.

§ 10 Geschäftsordnungen

(1) Die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats gelten als allgemeine Verfahrensgrundsätze für alle Organe und Gremien der Fachhochschule. Organe und Gremien können ergänzende oder abweichende Bestimmungen durch eigene Geschäftsordnungen regeln. Die Geschäftsordnungen sowie etwaige Änderungen werden mit Bestätigung durch die Rektorin und den Rektor wirksam.

(2) In anderen als Berufungsangelegenheiten können Beschlüsse in begründeten Fällen im Umlaufverfahren getroffen werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Senats abschließend.

§ 11 Rügerecht

Die Vorsitzenden der Organe und Gremien wirken auf eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Beschlussfassung hin. Sie können aus ihrer Sicht rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der jeweiligen Gremien und Organe rügen. Die Rüge ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen, der nötige Maßnahmen einzuleiten hat.

III. Sonstiges

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Ordnungen werden auf der Internetseite der Fachhochschule in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter dem Link: <https://www.polizei.sachsen.de/de/hochschule-amtliche-bekanntmachungen.htm> bekanntgemacht.

(2) Soweit nichts anderes geregelt wird, treten Satzungen und Ordnungen mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Änderung der Grundordnung

(1) Änderungen dieser Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(2) Änderungsanträge können von einem Viertel der stimmberechtigten Senatsmitglieder oder von der Rektorin oder dem Rektor dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Wortlaut der beabsichtigten Änderung sowie eine Begründung enthalten.

(3) Die geänderte Fassung ist dem Staatsministerium des Innern unverzüglich nach der Beschlussfassung und vor Bekanntmachung nach § 12 vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten


Die Grundordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule für Polizei Sachsen vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Rothenburg/O.L., den 21.02.2022



Mirko Göhler

mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors beauftragt



Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Friedensstr. 120 | 02929 Rothenburg

Telefon: +49 (035891) 46 0

Telefax: +49 (035891) 46 2111

E-Mail: poststelle.polfh@polizei.sachsen.de

Internet: www.polizei.sachsen.de/de/polfh.htm

